

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

IBM iX Germany GmbH, Chausseestraße 5, 10115 Berlin
IBM iX Austria GmbH, Carl-Blum-Straße 3, 4600 Wels

IBM iX

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über Werk- und/oder Dienstleistungen der genannten IBM iX Gesellschaften. Die vertrags-schließende IBM iX Gesellschaft (IBM iX Germany GmbH oder IBM iX Austria GmbH) wird nachfolgend mit „IBM iX“ bezeichnet.
- 1.2 Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich. AGB des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich von IBM iX anerkannt.
- 1.3 Ein Vertrag unter Geltung dieser AGB kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins bzw. Angebots durch den Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM iX beim Kunden zustande (nachfolgend insgesamt „Vereinbarung“ genannt).
- 1.4 IBM iX übernimmt, soweit vereinbart, insbesondere folgende Leistungen in den Bereichen Strategie, Design und Technologie für Marketing, IT, Sales oder Customer Services für den Kunden:
 - Beratung und Planung im Bereich digitale Transformation, Prozess-Optimierung, Service- und Plattform-Entwicklung, Onlinemarketing, Digitale Kommunikation, E-Commerce sowie Künstliche Intelligenz (KI), Cloud- und Web-Technologie.
 - Erstellung bzw. Unterstützung bei der Erstellung von Konzepten sowie Lasten- und Pflichtenheften im Sinne einer agilen Projektarbeitsweise.
 - Durchführung und Unterstützung bei Analysen, Recherchen, Assessments, User Research und der Entwicklung von datenbasierten Konzepten.
 - Erstellung bzw. Unterstützung bei der Erstellung von Design-Strategien, Design-Systemen, kreativen Entwürfen und Layouts für die visuelle Umsetzung der Projekte.
 - Erstellung bzw. Unterstützung bei der Erstellung von Content Strategien, Omni-Channel Journeys sowie Content Produktion und Editorial & Social Media Services.
 - Entwicklung sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Implementierung sowie dem Betrieb digitaler Projekte.
 - Technische Umsetzung und Realisierung von Konzepten und Projekten des Kunden.
 - Test und Deployment der erstellten Projekte.
 - Erstellung von Anwender- und Entwicklerdokumentation.
 - Wartung der erstellten und bestehenden Projekte (Vereinbarung in einem optionalen und separaten Service und Support Vertrag).
 - Sonstige Leistungen und Projektaufgaben können durch IBM iX übernommen werden. Sie werden einzeln mit dem Kunden abgesprochen, individuell durch IBM iX angeboten und durch den Kunden beauftragt.
- 1.5 Folgebestellungen für Dienstleistungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von EUR 50.000.- (fünfzigtausend Euro) formlos schriftlich, per E-Mail oder mündlich tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung von IBM iX beim Kunden zustande.
- 1.6 Vorlaufzeiten für konkrete Beauftragungen: IBM iX benötigt für die Bereitstellung von geeigneten Ressourcen eine angemessene Vorlaufzeit. Diese hängt ab von der konkret benötigten Skill-Kategorie und der Lokation, aus der heraus geliefert werden soll. Diese kann i.d.R. ca. 2 Wochen bis ca. 8 Wochen

betragen. IBM iX bestimmt selbstständig über die zur Leistung eingesetzten Mitarbeiter und Teammitglieder.

2. Pflichten und Mitwirkung

- 2.1 Die Leistungserbringung durch IBM iX hängt von der Zusammenarbeit des Kunden mit IBM iX und von der Erfüllung der vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden ab.
- 2.2 Der Kunde stellt unter Maßgabe der spezifischen Projekterfordernisse und auf Nachfrage von IBM iX unter Wahrung des Datenschutzes die benötigten Markt-, Produktions-, Verkaufs- und Unternehmenszahlen zur Verfügung und teilt alle sonstigen für die Leistung von IBM iX erheblichen Daten, Umstände und Verhältnisse mit, und zwar zur vertraulichen Behandlung entsprechend der Vertraulichkeitsvereinbarung.
- 2.3 Soweit im Vertrag Termine nicht ausdrücklich als verbindlich (Fixtermin) vereinbart sind, gelten die Leistungszeiten als unverbindliche Planungsdaten.
- 2.4 **Mitwirkung des Kunden**
 - 2.4.1 Der Kunde unterstützt IBM iX bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen durch den Kunden dies erfordern. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind vom Kunden dabei besonders zu beachten. Der Kunde wird IBM iX hinsichtlich der von IBM iX zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
 - 2.4.2 Die Mitwirkungspflicht des Kunden bei der agilen Projektvorgehensweise ist von essenzieller Bedeutung. Die Mitwirkung des Kunden bei der Projektdurchführung wird daher als Hauptleistungspflicht vereinbart. Folgende wesentliche – jedoch nicht abschließende – Mitwirkungspflichten sind vom Kunden sicherzustellen und stets zu leisten:
 - Gemeinsame Erstellung des Anforderungsmanagements (Backlog) mit dem IBM iX Projekt Management (Product Owner)
 - Teilnahme an Requirements Engineering Workshops
 - Teilnahme an Backlog Refinement Meetings
 - Regelmäßiges und zeitnahes Feedback zu den gelieferten Teilprojektergebnissen (Project Increments, Sprint Ergebnisse)
 - Zeitgerechte Bereitstellung von projektrelevanten Know-How-Trägern
 - Teilnahme an regelmäßigen Abstimmungsterminen mit IBM iX Project Management (Product Owner) für das gemeinsame Project Controlling
 - Je nach Projektstatus und Anforderung Teilnahme an Terminen im Rahmen der agilen Projektzusammenarbeit (z.B.: Sprint Planning, Sprint Review, Release Review)
 - 2.4.3 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über erforderliche Fachkompetenzen verfügen. Für die Mitarbeiter des Kunden entstehen dadurch keine Ansprüche gegenüber IBM iX, insbesondere entsteht auch kein Dienstverhältnis.
 - 2.4.4 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, IBM iX im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese IBM iX umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. IBM iX erwirbt durch die Zurverfügungstellung derartiger Materialien keinerlei wie immer geartete Rechte daran. IBM iX ist lediglich berechtigt, die vom Kunden zur Verfügung gestellten

Materialien zum Zwecke der Erfüllung der Vereinbarung zu benutzen. IBM iX ist keinesfalls berechtigt, derartige Materialien für andere Zwecke zu benutzen und/oder an Dritte weiterzugeben.

- 2.4.5 Sämtliche Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Zurverfügungstellung von Mitarbeitern, nimmt der Kunde auf seine Kosten vor. Der Kunde stellt zudem einen verantwortlichen, fachkundigen Ansprechpartner, den sogenannten „Product Owner“ (Projektleiter) zur Verfügung, der befugt ist, alle mit der Projektdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen und entsprechende Handlungen vorzunehmen.

2.5 Projektdurchführung

- 2.5.1 Die Projektdurchführung und Softwareentwicklung erfolgen im Rahmen eines agilen Entwicklungsprozesses. Einzelne Arbeitspakete und ihre Anforderungen werden im sog. Produkt-Backlog gesammelt und festgelegt. Die Arbeitspakete werden für die Bearbeitung in Sprints (üblicherweise 2 Wochen Durchlaufzeit), Sprints wiederum in Releases (Bündelung von 3-4 Sprints), zusammengefasst.
- 2.5.2 Der Kunde testet die Leistungen in den Sprints und Releases fortlaufend. Nach Abschluss eines Sprints, wahlweise eines Releases, deren Fertigstellung IBM iX anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, das Ergebnis des Sprints/des Releases unverzüglich zu testen, freizugeben und die Abnahme dieses Teils zu erklären (Teilabnahmen). Wird das Sprint/Release-Ergebnis zurückgewiesen hat der Kunde die Gründe für eine Zurückweisung schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Die Abnahme durch den Kunden kann grundsätzlich durch schriftliche Erklärung oder durch konkludentes bzw. schlüssiges Verhalten erfolgen.
- 2.5.3 Soweit es sich bei der Vereinbarung um einen „Werkvertrag“ handelt, wird IBM iX dem Kunden zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach in der Vereinbarung festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest oder einer Vorstellung/Präsentation der Arbeitsergebnisse nachweisen.
- 2.5.4 Der Kunde wird die Werkleistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests – soweit vereinbart – und/oder nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von IBM iX zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser AGB und/oder der Vereinbarung bleibt unberührt.
- 2.5.5 Die Leistungen von IBM iX gelten als vertragsgemäß erbracht, wenn der Kunde die Arbeitsergebnisse nach persönlicher Vorstellung oder – sofern bei Auftragserteilung vereinbart – schriftlicher Übermittlung schriftlich genehmigt bzw. abgenommen hat. Erfolgt nach schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft durch IBM iX keine Reaktion durch den Kunden, wird IBM iX die Abnahme mit einer Fristsetzung von wenigstens 5 Werktagen einmahnen. Sollte diese Nachfrist ohne Reaktion durch den Kunden verstreichen, so gelten die in der Anzeige der Abnahmebereitschaft angeführten Leistungen als abgenommen.
- 2.5.6 Eine schlüssige Abnahme liegt insbesondere bei bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme (z.B.: Einsatz auf Produktumgebung, erfolgter „Go-Live“, etc.), rügeloser Benutzung

des Werkes, Veräußerung der Software oder vorbehaltloser Zahlung der Vergütung vor.

- 2.5.7 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von IBM iX tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. IBM iX hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn IBM iX aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Jegliche Haftung von IBM iX in dieser Hinsicht ist ausgeschlossen.
- 2.5.8 IBM iX ist der Einsatz von Subunternehmern zur Leistungserbringung gestattet.

2.6 Hosting

- 2.6.1 Soweit IBM iX als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Kunden speichert und ihm die technische Infrastruktur bietet, die es Dritten erlaubt, die Daten aus dem Internet oder anderweitig abzurufen (Hosting), verpflichtet sich der Kunde gegenüber IBM iX, keine strafbaren oder sonst absolut oder in Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen.
- 2.6.2 Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, IBM iX von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizuhalten bzw. freizustellen, falls IBM iX von Dritten in Anspruch genommen wird, weil der Kunde unter schuldhafter Verletzung seiner bestehenden Pflichten (z.B. in Bezug auf Urheber- und Markenrechte, Recht am eigenen Bild, das allgemeine Persönlichkeitsrecht etc.), deren Rechte verletzt oder anderweitig rechtswidrig gehandelt hat oder zugelassen hat, dass dies geschieht.
- 2.6.3 Entsprechendes gilt für die Verletzung wettbewerbsrechtlicher Normen. IBM iX wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich nötig und/oder möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde IBM iX unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.

3. Änderungsverlangen

- 3.1 Sofern der Kunde eine Änderung an den geschuldeten Leistungen von IBM iX wünscht, richtet er dieses Änderungsverlangen (Change Request/CR) schriftlich an IBM iX.
- 3.2 Ein Änderungsverlangen liegt u.a. vor, wenn a.) der Kunde neue Anforderungen an den Leistungsgegenstand stellt, die bisher noch nicht vereinbart sind; oder b.) der Kunde eine Anforderung an den Leistungsgegenstand stellt, die bisher ausdrücklich als nicht zum Leistungsgegenstand gehörend vereinbart war; oder c.) der Kunde eine Anforderung an den Leistungsgegenstand anders spezifiziert als bisher vereinbart.
- 3.3 IBM iX prüft, welche Auswirkungen das Änderungsverlangen auf den Leistungsgegenstand hat, insbesondere hinsichtlich Vergütung und Terminen. IBM iX teilt dem Kunden schriftlich mit, wenn das Änderungsverlangen IBM iX nicht zumutbar ist

oder unter welchen Bedingungen das Änderungsverlangen umsetzbar ist.

- 3.4 Der Kunde entscheidet innerhalb einer von IBM iX benannten Frist, ob er das Angebot zur Umsetzung des Änderungsverlangens annimmt. Solange es zu keiner Einigung kommt, bleibt es beim ursprünglichen Leistungsgegenstand.
- 3.5 Für den Fall, dass die Prüfung des Änderungsverlangens die Einhaltung von Fristen behindert, weist IBM iX den Kunden darauf hin. Kunde und IBM iX werden in diesem Fall für eine Anpassung der Termine Sorge tragen. IBM iX kommt nicht in Verzug, wenn Kunde und IBM iX über die Verschiebung dieser Termine aufgrund einer Prüfung eines Änderungsverlangens keine Einigkeit erzielen.
- 3.6 Sofern sich IBM iX und Kunde nicht einigen, den Leistungsgegenstand aufgrund des Änderungsverlangens zu ändern, hat der Kunde die Aufwendungen für die Prüfung des Änderungsverlangens, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Wartezeiten zu erstatten. Die Kosten der Aufwendungen berechnen sich nach den vereinbarten Tagessätzen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit in der Vereinbarung nicht abweichend geregelt, werden die Leistungen auf Zeit- und Materialbasis (T&M) erbracht. Die Leistungen werden monatlich im Nachhinein auf Basis der tatsächlich angefallenen Zeit und Materialaufwandes in Rechnung gestellt.
- 4.2 Alle Bestellungen durch den Kunden auf Basis von T&M erfolgen auf der Grundlage des aktuellen Preisverzeichnisses von IBM iX. Vereinbaren die Parteien einen Festpreis, entspricht dieser Festpreis der Gesamtvergütung, die für die vereinbarte Leistung („Projekt Scope“) geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte Vergütung vereinbart ist. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in monatlichen gleichen Raten der Gesamtvergütung über die Dauer der Projektlaufzeit.
- 4.3 Rechnungsbeträge sind bei Erhalt der Rechnung fällig und die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum auf ein von IBM iX angegebenes Konto erfolgen. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von IBM iX. Zudem trägt der Kunde alle Zölle, Steuern, Abgaben oder Gebühren, die von einer Behörde im Zusammenhang mit dem Erwerb von Produkten oder Leistungen unter dieser Vereinbarung auferlegt werden.
- 4.4 IBM iX ist berechtigt, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Anpassung der vereinbarten Tagessätze in Anlehnung an die wirtschaftlichen Veränderungen (Economic Change Adjustment oder ECA), wie nachstehend beschrieben vorzunehmen. Diese Preisanpassung wird auf alle in diesem Vertrag vereinbarten Preise des Jahres der Preisanpassung und aller nachfolgenden Jahre der vereinbarten Vertragslaufzeit angewendet. Die Preisanpassung wird so bald wie möglich nach Veröffentlichung des der Preisanpassung zugrunde liegenden Preisindex durchgeführt. IBM iX teilt dem Auftraggeber die angepassten Preise mit und stellt dem Auftraggeber die vereinbarten Leistungen auf Basis der angepassten Preise, gegebenenfalls auch rückwirkend abhängig vom Veröffentlichungszeitpunkt des Preisindex, in Rechnung. Wenn dieser Preisindex nach Veröffentlichung korrigiert wird und diese Korrektur von IBM iX bei der Preisanpassung noch nicht berücksichtigt wurde, wird IBM die Preisanpassung, auch rückwirkend entsprechend korrigieren. Der Kunde und IBM iX vereinbaren für die Ermittlung der Preisanpassung die Verwendung der „Zeit-

reihe DJ7516: Tarifverdienste, Produzierendes Gewerbe einschl. Bau, einschl. aller Nebenvereinbarungen, Stundenbasis Deutschland; Basisjahr 2000=100“, die von der Deutschen Bundesbank im Monatsbericht, Statistischer Teil veröffentlicht wird. Falls dieser Preisindex nicht mehr verfügbar sein sollte oder wesentlich geändert würde, wird ein vergleichbarer, mindestens jährlich erscheinender Index aus einer von beiden Parteien akzeptierten Quelle an seiner statt verwendet. Der oben genannte Preisindex ist unter dem folgendem Link zu finden:

http://www.bundesbank.de/Navigation/EN/Statistics/Time_series_databases/Macro_economic_time_series/its_details_value_node.html?tsId=BBK01.DJ7516&listId=www_v36_2011_tarifinsstd

Zur Berechnung der Preisanpassung werden der Indexwert aus dem abgelaufenen Jahr (Aktueller Index) und der Indexwert, der in dem Jahr der letzten Preisanpassung (als damals Aktueller Index) verwendet wurde (Letzter Verwendeter Index), herangezogen. Falls eine Preisanpassung für diesen Vertrag noch nicht vorgenommen wurde, wird als letzter verwendeter Index der Index des letzten Jahres vor Vertragsbeginn (Basisjahreindex) herangezogen.

- 4.5 Die Preiserhöhung nach Ziffer 4.4 beläuft sich auf mindestens 2,5% pro Jahr.
- 4.6 Kosten für Dritteleistungen wie etwa Lizenzgebühren oder Ähnliches sind vom Kunden zu tragen.
- 4.7 Alle Gebühren für Services, die im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlen sind, verstehen sich zuzüglich Reisekosten und Spesen sowie sonstigen angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen. Diese Ausgaben, wie z.B. die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Reisezeiten, mit Ausnahme der Zeit des Pendelns vom Wohnsitz zum regulären Arbeitsplatz, werden als Arbeitszeiten angesehen und dem Kunden nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 4.8 Vom Kunden gewünschte oder zu vertretende Wartezeiten sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Diese Wartezeiten werden entsprechend der Regelung in Ziffer 4.1 dieser AGB als zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt. Entstehen IBM iX durch diese Wartezeiten darüber hinaus Aufwendungen, sind diese vom Kunden gesondert zu ersetzen.
- 4.9 Für den Fall, dass IBM iX für den Kunden eine Fremdleistung Dritter, wie beispielweise Produktionsaufträge an Dritte, Erwerb von Rechten Dritter (z.B. Bildrechte Tonrechte, Urheber- und Persönlichkeitsrechte.), zunächst auf eigene Rechnung beauftragt, schuldet der Kunde für die Betreuung, Abwicklung und Überwachung IBM iX ein Handling Fee in Höhe von 15% des jeweiligen Auftragswerts. Der IBM iX ist ab einem voraussichtlichen Kostenaufwand von 10.000,- € für Fremdleistungen Dritter berechtigt, sofort fällige Vorauszahlungen in Höhe des Bruttoauftragswertes zu verlangen.
- 4.10 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Kündigung

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung jederzeit schriftlich ordentlich zu kündigen.

Die Kündigung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ¼ der Projektlaufzeit, mindestens aber 2 Monaten schriftlich erfolgen.

- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, die von IBM iX bis zum Kündigungsendzeitpunkt erbrachten Leistungen gemäß den vereinbarten Preisen zu bezahlen. Darüberhinausgehende Leistungen von IBM iX und Leistungen von Dritten sind vom Kunden nur dann zu bezahlen, wenn dies bereits im Angebot vereinbart oder vom Kunden durch einen entsprechenden Nachtragsauftrag genehmigt worden ist. Der Kunde verpflichtet sich jedoch, IBM iX von allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen und alle Schäden, gleich welcher Art, zu ersetzen, die sich aus solchen Maßnahmen oder aufgrund des Abbruchs von Arbeiten ergeben.

6. Nutzungs- und Schutzrechte

6.1 Definitionen

- 6.1.1 „Kunden Software“ (Kategorie 1) sind alle Arbeitsergebnisse, die IBM iX unter der Vereinbarung speziell für den Kunden im Rahmen einer konkreten Projektzusammenarbeit neu entwickelt bzw. geschaffen hat.
- 6.1.2 „IBM iX Assets“ (Kategorie 2) sind all diejenigen Module bzw. technische Komponenten (Softwarebibliotheken, Frameworks, Programmmodule, Programmbausteine etc.) einschließlich Änderungen und Erweiterungen dieser Werke, die IBM iX entwickelt und programmiert und die nicht unter Kategorie 1 fallen. „IBM iX Assets“ werden nicht spezifisch für den Kunden erstellt, sondern als Basis genutzt, um Individualsoftware im Sinne von Kunden Software herzustellen.
- 6.1.3 „Standardprodukte“ (Kategorie 3) sind von IBM iX für die Leistungserbringung herangezogene urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter, die im Eigentum der jeweiligen Hersteller stehen und in Form von Lizenzen an IBM iX bzw. an den Kunden weitergegeben werden. Die Rechte an diesen Standardprodukten verbleiben jeweils beim Hersteller.
- 6.1.4 Open-Source-Software (OSS) (Kategorie 4): OSS ist Software, die zu verschiedenen OSS-Lizenzbedingungen verfügbar sind. OSS wird vom Kunden zur Verwendung durch IBM iX beigelegt.

6.2 Kunden-Software (Kategorie 1)

- 6.2.1 Der Kunde erhält das unwiderrufliche Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken, die IBM iX im Rahmen der Vereinbarung für den Kunden als Kunden Software neu entwickelt. Kunden Software umfassen weder urheberrechtlich geschützte Werke, die dem Kunden zwar unter der Leistungsbeschreibung bereitgestellt, aber nicht speziell für ihn erstellt werden, noch Änderungen oder Erweiterungen dieser Werke im Rahmen der Leistungsbeschreibung (d.h. IBM iX Assets). Für einige IBM iX Assets gelten eigenständige Lizenzvereinbarungen. Für „Standardprodukte“ gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers.
- 6.2.2 IBM iX behält das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgoltene Recht, Kunden Software zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, vorzuführen, in Unterlizenz zu vergeben oder zu verteilen und abgeleitete Werke davon zu erstellen.

6.3 IBM iX Assets (Kategorie 2)

- 6.3.1 Die vorstehende Rechteeinräumung gemäß Ziffer 6.2 erstreckt sich nicht auf "IBM iX Assets" gemäß Ziffer 6.1.2 dieser AGB. Die von IBM iX eingesetzten, verwendeten und weiterentwickelten IBM iX Assets, bleiben weiterhin im alleinigen Eigentum von IBM iX und dürfen daher von IBM iX beliebig auch für

andere Projekte sowie bei anderen Kunden eingesetzt werden. Der Kunde kann aus den IBM iX Assets keine wie immer garteten Rechte ableiten. Soweit IBM iX Assets in der Kunden Software enthalten sind, erhält der Kunde das unwiderrufliche (abhängig von den Zahlungsverpflichtungen des Kunden), nicht ausschließliche, weltweite Recht, IBM iX Assets ausschließlich in Verbindung mit der Kunden Software intern zu nutzen. Ein Bearbeitungsrecht ist davon nicht umfasst. Etwaige Lizenzgebühren für die Rechteeinräumung gemäß dieser Bestimmung sind mit den Vergütungen abgegolten, die für konkrete Projekte im Auftrag mit dem Kunden vereinbart worden sind.

- 6.3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist IBM iX nicht verpflichtet, den lesbaren Quellcode der IBM iX Assets dem Kunden zu übergeben. Es steht dem Kunden frei, in einer gesonderten Vereinbarung den Nutzungsumfang, zu erweitern oder wahlweise den Quellcode dauerhaft zu erstehen.
- 6.3.3 Ist die dauerhafte Überlassung des Quellcodes von IBM iX Assets gegen Vergütung vereinbart, so gilt die Regelung nach 6.2 samt den nachfolgenden Einschränkungen:
- 6.3.4 Das Recht zur Übertragung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an den IBM iX Assets auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IBM iX und einer gesonderten Vergütung. Die IBM iX Assets dürfen nur für unternehmenseigene Zwecke genutzt werden.
- 6.3.5 Sollte der Kunde den Quellcode der IBM iX Assets einem Dritten, z.B. einem Wettbewerber von IBM iX, aufgrund einer gesonderten Erlaubnis zur weiteren Bearbeitung zugänglich machen, so darf dies nur zu unternehmenseigenen Zwecken des Kunden geschehen. In jedem Fall hat der Kunde diesen Dritten gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zu verpflichten.
- 6.3.6 Die Zustimmung zur Übertragung der Nutzungsrechte der IBM iX Assets schließt nicht die Abtretung der Ansprüche aus dem Vertrag mit ein, insbesondere Mängelansprüche und Haftung. Diese bedürfen der vertraglichen Zustimmung von IBM iX.

6.4 Standardprodukte (Kategorie 3)

- 6.4.1 Die von IBM iX für die Leistungserbringung herangezogenen Standardprodukte stehen im Eigentum der jeweiligen Hersteller. Standardprodukte schließen weder Kunden Software, IBM iX Assets noch OSS ein. Standardprodukte sind urheberrechtlich geschützt und werden durch den jeweiligen Hersteller gemäß den aktuellen Lizenzbestimmungen des Herstellers lizenziert. Etwaige Lizenzvereinbarungen hat der Kunde mit dem Hersteller abzuschließen.
- 6.4.2 Auch Dokumente, Konzepte oder Komponenten etc. von Drittherstellern verbleiben im Eigentum der Dritthersteller.
- 6.4.3 Sofern Standardprodukte von Drittherstellern verwendet werden, hat der Kunde die gesonderten Lizenzbedingungen zu beachten und gegebenenfalls anfallende Kosten selbst zu tragen.

6.5 Open-Source-Software (OSS) (Kategorie 4)

- 6.5.1 Soweit IBM iX im Zuge seiner Leistungserbringung OSS für den Kunden installiert, integriert, konfiguriert oder verändert und den Arbeitsergebnissen beifügt, wird klargestellt, dass diese Handlungen im Namen und Auftrag des Kunden erfolgen und der Kunde die Lizenzen direkt vom jeweiligen Rechteinhaber erwirbt und die OSS nicht von IBM iX vertrieben wird, sondern eine Beistellung des Kunden im Sinne der Ziffer 6.1.4 darstellt.

Der Kunde hat die gesonderten OSS-Lizenzbedingungen zu beachten.

6.6 Sonstige Rechte

- 6.6.1 Soweit IBM iX für den Kunden andere urheberrechtsschutzfähige Arbeitsergebnisse entwickelt, erfolgt die Rechteerräumung ebenfalls entsprechend den Regelungen der Ziffern 6.2 bis 6.4.
- 6.6.2 Jede Vertragspartei behält die ausschließlichen Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten sowie sonstigem Know-how, welche die jeweilige Vertragspartei bei Vertragsabschluss innehatte oder unabhängig von den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und IBM iX erworben oder entwickelt hat.
- 6.6.3 Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und IBM iX oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragsparteien gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jede der Vertragsparteien hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder ihre Rechte zu übertragen, ohne die andere Vertragspartei davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an sie zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Verzichtet eine Vertragspartei in einem Land auf die Anmeldung, so kann die andere Vertragspartei auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragsparteien Inhaber des Schutzrechts bleiben.
- 6.6.4 IBM iX hat das Recht, die beim Kunden eingesetzten Lösungsmuster, Konzeptionen und Methoden (insbesondere „IBM iX Assets“) bei anderen Kunden zu verwenden, insbesondere um Leistungen für andere Kunden von IBM iX zu erbringen oder neue Produkte zu entwickeln. Die Regelungen zur „Kunden Software“ bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer unberührt.
- 6.6.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Quellcodes an Dritte weiterzugeben.
- 6.6.6 IBM iX ist für eine ordentliche, branchenübliche und für einen außenstehenden fachkundigen Dritten verständliche und nachvollziehbare Dokumentation der Kunden Software sowie des jeweils aktuellen Quellcodes der Kunden Software in digitaler Form verantwortlich. Die Dokumentation wird mit den jeweiligen laufenden Vergütungen abgegolten.
- 6.6.7 Die dem Kunden von IBM iX in dieser Ziffer 6 eingeräumten Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Zahlung der in der Vereinbarung vereinbarten fälligen Beträge durch den Kunden.
- 6.6.8 IBM iX ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, seine Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

7. Gewährleistung

- 7.1 Bei Werkleistungen gewährleistet IBM iX, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Genehmigung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung, jedenfalls ab Inbetriebnahme durch den Kunden. IBM iX wird Gewährleistungsmängel beheben, über die sie vom Kunden schriftlich informiert wurde. Gelingt es IBM iX auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beheben, kann der

Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

- 7.3 Entdeckt der Kunde nach Abnahme Mängel, die bei Abnahme vorhanden, aber nicht offensichtlich waren, so hat der Kunde diese IBM iX unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung mitzuteilen. Die Mängelanzeige ist schriftlich einzureichen und mit einer qualifizierten Fehlerbeschreibung zu versehen, die IBM iX eine Nachvollziehbarkeit des gerügten Mangels ermöglicht. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, gilt der Leistungsgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.
- 7.4 Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt IBM iX auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann IBM iX verlangen, dass die aufgewendete Zeit entsprechend der vereinbarten Tagesätze vergütet wird, sofern der Kunde bei Anwendung der angemessenen Sorgfalt hätte erkennen können, dass kein Mangel der Leistung von IBM iX vorliegt.
- 7.5 Soweit es möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels dem Kunden zumutbar ist, ist IBM iX berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen.
- 7.6 Die Gewährleistungspflicht entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde belegt, dass der Fehler bzw. die Störung nicht auf die von ihm oder von Dritten vorgenommenen Änderungen zurückzuführen ist.
- 7.7 Werden erhebliche Mängel von IBM iX nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab Eingang der ordnungsgemäßen Mängelanzeige behoben, aber durch eine zumutbare Zwischenlösung aufgefangen, so ist der Kunde verpflichtet, IBM iX eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Umstände aus der Sphäre des Kunden, die die Mängelbehebung verhindern, behindern oder verzögern, gehen bei alledem zu Lasten des Kunden.
- 7.8 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 7.9 Unbeschadet der aufgeführten Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. IBM iX gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Programms oder Services.
- 7.10 Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Leistungsgegenstände (z.B. Wettbewerbs-, und Kennzeichenrecht) wird von IBM iX nicht geschuldet. Ebenso wenig ist IBM iX verpflichtet, etwaige in den Leistungsgegenständen enthaltene, vom Kunden vor- oder freigegebenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

8. Haftung

- 8.1 Die Gesamthaftung von IBM iX auf Schadensersatz aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist insgesamt begrenzt auf den Betrag von € 300.000 (dreihunderttausend Euro) oder, falls dieser höher ist, den Betrag, den der Kunde für die Leistungen von IBM iX unter der Vereinbarung (bei wiederkehrenden Leistungen in

den zwölf Monaten vor dem jeweils letzten haftungsbegründenden Ereignis) gezahlt hat. Dies umfasst jeweils auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. IBM iX haftet bei einfach fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Umsätze und ausgebliebene Einsparungen.

- 8.2 Die folgenden Beträge fallen nicht unter die vorstehenden Begrenzungen: i) Zahlungen an Dritte, auf die im nachstehenden Absatz verwiesen wird, ii) Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden (einschließlich Tod), iii) Verluste oder Schäden, die durch Verletzung einer in Verbindung mit einem Geschäftsvorgang von IBM iX übernommenen Garantie entstanden sind, und iv) Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 8.3 Wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend macht, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch eine erworbene IBM iX Kunden Software einschließlich der enthaltenen IBM iX Assets hergeleitet werden, wird IBM iX den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen und dem Kunden alle Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM iX gebilligt wurde, sofern der Kunde IBM iX (i) von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, (ii) die von IBM iX angeforderten Informationen bereitstellt und (iii) IBM iX alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt und sich zu einer angemessenen Mitwirkung, einschließlich Bemühungen um Schadensbegrenzung, bereiterklärt.
- 8.4 IBM iX übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die ganz oder teilweise auf Produkte anderer Anbieter oder Produkte oder Services, die nicht von IBM iX bereitgestellt wurden, zurückzuführen sind; oder für Ansprüche, die auf Rechtsverletzungen oder Verletzungen der Rechte Dritter beruhen, die durch Inhalte, Materialien, Entwürfe, Spezifikationen oder die Nutzung nicht aktueller Versionen oder Releases einer IBM iX Kunden Software einschließlich der enthaltenen IBM iX Assets verursacht wurden und durch die Nutzung des aktuellen Release oder der aktuellen Version vermeidbar gewesen wären. Ferner übernimmt IBM iX keine Haftung für Mängel, die ganz oder teilweise auf Leistungshandlungen des Kunden beruhen oder aus der Sphäre des Kunden stammen.
- 8.5 IBM iX haftet nicht für unrichtige oder fehlerhafte Unterlagen, die IBM iX vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde haftet IBM iX gegenüber für alle IBM iX zur Verfügung gestellten Unterlagen (Materialien, Daten, Schnittstellen, etc.) und hat auch etwaige IBM iX daraus entstehende Schäden und Aufwände zu ersetzen.

9. Abwerbungsverbot

- 9.1 Der Kunde verpflichtet sich während der Laufzeit und für die Dauer von 6 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IBM iX keine Mitarbeiter abzuwerben und ein direktes Vertragsverhältnis mit diesen zu begründen.

10. Datenschutz

- 10.1 Soweit IBM iX unter der Vereinbarung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gelten die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung von IBM unter <http://ibm.com/dpa> (EB-AV) sowie die jeweilige Anlage zu den EB-AV, soweit die Parteien keine gesonderte Vereinbarung zur

Auftragsverarbeitung entsprechend den Anforderungen von Art. 28 DSGVO abgeschlossen haben.

- 10.2 Für die Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken der IBM iX gilt, dass IBM iX und ihre verbundenen Unternehmen (d.h. die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, USA und deren verbundene Konzernunternehmen) sowie die jeweiligen Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen des Kunden, seiner Mitarbeiter und berechtigten Benutzer (zum Beispiel Name, Geschäftsadresse und -telefon, E-Mail und Benutzer-IDs) im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen IBM iX und dem Kunden in allen Ländern speichern und zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehung verarbeiten können. Sofern die Benachrichtigung der betroffenen Personen oder deren Zustimmung für diese Verarbeitung erforderlich ist, wird der Kunde dies entsprechend veranlassen. Weitere Informationen über geschäftsbezogene Kontaktinformationen sind in der IBM Datenschutzerklärung unter <https://www.ibm.com/privacy/> und unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.IBMiX.de/datenschutz/> zu finden.

11. Sonstiges

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im vorgenannten Sinne erfordert mindestens den Scan der Unterschrift eines Parteivertreters in einem PDF-Dokument (oder gleichwertige Dateiformate).
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Gültigkeit der Vereinbarung als Ganzes wird hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll möglichst eine Bestimmung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 11.3 Der Austausch vertraulicher Informationen erfolgt ausschließlich im Rahmen einer separat unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung. Soweit vertrauliche Informationen in Verbindung mit der Vereinbarung ausgetauscht werden, wird die zwischen den Vertragsparteien insoweit geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung Bestandteil dieser Vereinbarung und unterliegt deren Regelungen.
- 11.4 Ansprüche aus diesem Vertrag unterliegen, soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, einer zweijährigen Verjährungsfrist. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist.
- 11.5 IBM iX darf in Rücksprache und nach Freigabe durch den Kunden diesen als Referenz für Marketingzwecke verwenden. Dazu zählt z.B. die Nennung als „Neukunde“, die Erstellung von „Success Stories“, die Nennung auf der Website von IBM iX oder ausgewählte Referenzauskünfte. IBM iX darf ferner in Absprache mit dem Kunden die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 11.6 Eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen führen die Parteien zunächst im partnerschaftlichen Sinne zu einer Lösung. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtli-

che Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen.

- 11.7 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von IBM iX. Die Verträge und die Verhältnisse zwischen den Parteien unterliegen dem Recht des Staates, in dem IBM iX seinen Geschäftssitz hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 11.8 Fall von Höherer Gewalt werden die Parteien von ihren Verpflichtungen frei, soweit es sich nicht um Geldschulden handelt.
- 11.9 Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung aller anwendbaren Export- und Importgesetze und der damit zusammenhängenden Regelungen zu Embargos und Wirtschaftssanktionen, inklusive solcher der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Export, Reexport, den Transfer von Produkten, Technologien, Services oder Daten, direkt oder indirekt, in bestimmte Länder oder für bestimmte Endnutzungen oder Endnutzer verbieten oder einschränken, verantwortlich. Der Kunde erkennt an, dass IBM globale Ressourcen (Personal mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung vor Ort als auch Personal an Standorten weltweit) einsetzen kann. Der Kunde wird IBM iX oder ihren verbundenen Unternehmen keine Inhalte zur Verfügung stellen, die Exportkontrollen unterliegen oder Exportlizenzen erfordern. Ungeachtet anderslautender Regelungen in diesem Vertrag ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die gegen anwendbares Recht verstoßen oder durch das anwendbare Recht mit Strafe bedroht sind.
- 11.10 Die Abtretung von Rechten aus der Vereinbarung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. IBM iX ist zur Abtretung von Zahlungsansprüchen berechtigt. IBM iX bleibt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verantwortlich. Die Abtretung von Rechten durch IBM iX in Verbindung mit dem Verkauf des Geschäftsteils von IBM iX, zu dem ein Produkt von IBM iX oder eines anderen Anbieters gehört, bedarf keiner Zustimmung. IBM iX kann eine Vereinbarung und zugehörige Dokumente in Verbindung mit einer Abtretung offenlegen.

Stand: November 2024